



**Ordnung der
Bamberger Graduiertenschule
für Betriebswirtschaftslehre (BaGSB)/
Bamberg Graduate School
for Business Administration & Management (BaGSB)
Vom 20. September 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-56.pdf)

geändert durch:

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Bamberger Graduiertenschule für Betriebswirtschaftslehre (BaGSB)/ Bamberg Graduate School for Business Administration & Management (BaGSB) vom 4. Oktober 2017

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-72.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Sprecher oder Sprecherin und stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin..	6
§ 8 Vertretung der Promovierenden	7
§ 9 Ombudsperson	7
§ 10 Qualifizierungskonzept	7
§ 11 Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule	7
§ 12 Betreuung	8
§ 13 Promotion	8
§ 14 Evaluation	9
§ 15 Auflösung der Graduate School	9
§ 16 In-Kraft-Treten.....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Ordnung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberger Graduiertenschule für Betriebswirtschaftslehre (BaGSB)/Bamberg Graduate School for Business Administration & Management“ (BaGSB).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Bamberger Graduiertenschule für Betriebswirtschaftslehre ist es, den Promovierenden über ein strukturiertes und forschungsintensives Promotionsstudium optimale Rahmenbedingungen für einen effizienten Promotionsprozess und zügigen Promotionsabschluss zu bieten.
- (2) ¹Die Graduiertenschule trägt zur Sicherung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, u. a. durch die Weiterentwicklung bereits vorhandener Betreuungskonzepte und die Vernetzung der Doktoranden und Doktorandinnen untereinander und im jeweiligen internationalen fachlichen Forschungsnetzwerk. ²Gefördert werden sollen die wissenschaftliche Selbständigkeit, die Fähigkeit des diskursiven Austauschs innerhalb des Fächerspektrums der Betriebswirtschaftslehre sowie die Einbindung in die relevanten wissenschaftlichen Gemeinden.
- (3) Bei der Bereitstellung von Angeboten zu Schlüsselqualifikationen des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die Graduiertenschule vorrangig mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (4) Die Graduiertenschule unterstützt die Promovierenden bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (5) Die Graduiertenschule fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und von Personen mit Familienpflichten im Sinne der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

§ 3 Organe

Die Organe der Graduiertenschule sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Sprecher oder die Sprecherin,
- die Vertretung der Promovierenden,

- eine Ombudsperson.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Graduiertenschule kann auf Antrag jede Person werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) betreuendes Mitglied: Wer als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Fächerspektrum der Graduiertenschule zur Betreuung und Begutachtung von Promotionen befugt ist; die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Voraussetzung.
 - b) betreutes Mitglied (Doktorand oder Doktorandin): Wer im Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule die nach der aktuellen Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. fachlich einschlägiger Studienabschluss); darüber hinaus muss eine an den Sprecher oder die Sprecherin gerichtete schriftliche Erklärung eines betreuenden Mitglieds der Graduiertenschule vorliegen, dass die Erstbetreuung des Promotionsprojektes übernommen wird.
- (2) Die Gründungsmitglieder laut Einrichtungsantrag sind Mitglieder kraft Amtes.
- (3) ¹Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten. ²Auf Vorschlag promotionsberechtigter Mitglieder können auch promovierte, aber noch nicht promotionsberechtigende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fachgruppe Betriebswirtschaftslehre als assoziierte Mitglieder in die Graduiertenschule aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der gegenüber dem Sprecher oder der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts;
 - b) durch Ausscheiden aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund; Ausnahme: Das ausscheidende Mitglied hat zuvor als Erstbetreuer oder Erstbetreuerin eines Promotionsprojekts innerhalb der BaGSB fungiert; in diesem Fall kann das Mitglied auf Antrag an den Sprecher oder die Sprecherin diese Betreuung innerhalb der BaGSB als Erstbetreuer zu Ende führen;
 - c) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus anderem wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung;
 - d) bei Promovierenden mit Abschluss der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer oder Betreuerinnen oder den Sprecher oder die Sprecherin festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint; die Mitgliedschaft

der Promovierenden soll dann durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Sprecher oder der Sprecherin mindestens einmal in zwei Jahren oder auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. ²Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die betreuenden Mitglieder sowie die gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers oder der Sprecherin;
 - die Entscheidung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur Graduiertenschule auf Vorschlag des Sprechers oder der Sprecherin des betreffenden Kollegs;
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer betreuender Mitglieder;
 - die Anregung zur Auflösung der Graduiertenschule.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Sprecher oder der Sprecherin der Fachgruppe Betriebswirtschaftslehre,
 - zwei Vertretern oder Vertreterinnen der hauptamtlich unbefristeten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen in der BaGSB,
 - den beiden gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Promovierenden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) ¹Die Wahl der beiden Vertreter oder Vertreterinnen der hauptamtlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Vorstand erfolgt im Kreis der Mitglieder der Fachgruppe Betriebswirtschaftslehre. ²Sie findet spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der jeweils aktuellen Vertreter oder Vertreterinnen statt. ³Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre.
- (3) Der Vorstand ist, soweit in der Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a) Er entwickelt und koordiniert das wissenschaftliche Programm und Qualifikationskonzept und entscheidet über die Strukturplanung und die strategische Ausrichtung der Graduiertenschule sowie über die Entwicklung des Curriculums.

- b) Er sichert die Qualität der Ausbildung und der Betreuung der Promovierenden an der Graduiertenschule.
 - c) Er organisiert die Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen in- und außerhalb der Universität.
 - d) Er entscheidet über die Aufnahme der betreuten Mitglieder.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

§ 7 Sprecher oder Sprecherin und stellvertretender Sprecher oder stellvertretende Sprecherin

- (1) ¹Die Amtszeit des Sprechers oder der Sprecherin beträgt zwei Jahre. ²Dasselbe gilt für den stellvertretenden Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin. ³Beide werden mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewählt, die den Vorstand bilden. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Der Sprecher oder die Sprecherin führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. ²Er oder sie
- a) berichtet der Mitgliederversammlung und auf Aufforderung der Universitätsleitung über die Entwicklung der Graduiertenschule;
 - b) berichtet dem Vorstand über eigene Entscheidungen;
 - c) beruft als Vorsitzender oder Vorsitzende die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese;
 - d) vertritt die Graduiertenschule gegenüber der Universitätsleitung und Dritten;
 - e) informiert die Mitglieder in gebotenem Maße.
- (3) Der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin
- a) unterstützt den Sprecher oder die Sprecherin bei der Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben;
 - b) vertritt den Sprecher oder die Sprecherin im Fall der Verhinderung.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft der Sprecher oder die Sprecherin anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.

§ 8 Vertretung der Promovierenden

- (1) Die Promovierenden der Graduiertenschule wählen jährlich zu Beginn des Wintersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen, die ihre Interessen im Vorstand vertreten; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vertretung der Promovierenden vertritt die Interessen der Promovierenden bei der Gestaltung und Durchführung des Programms.

§ 9 Ombudsperson

Die Versammlung der Mitglieder wählt aus den betreuenden Mitgliedern eine Ombudsperson für die Graduiertenschule, die gegebenenfalls bei Konflikten zwischen Doktoranden oder Doktorandinnen und Betreuern oder Betreuerinnen vermittelt.

§ 10 Qualifizierungskonzept

- (1) Die Graduiertenschule bietet ein auf die Ziele nach § 2 ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an, das vom Vorstand verabschiedet wird.
- (2) Das Programm soll folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Es soll den Promovierenden fachliche und methodische Unterstützung bei der Durchführung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
 - c) Es kann auf geeignete inhaltliche und methodische Lehrveranstaltungen aus den Master-Programmen der beteiligten Fächer zurückgegriffen werden.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy (TRAc) sowie weiteren forschungsunterstützenden Organisationen werden Angebote zum Erwerb beziehungsweise zur Vertiefung von Schlüsselqualifikationen gemacht.

§ 11 Aufnahme von Promovierenden in die Graduiertenschule

- (1) Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Graduiertenschule sind an den Sprecher oder die Sprecherin zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in die Graduiertenschule setzt voraus, dass
 - a) der oder die Promovierende im Wissenschaftsgebiet der Graduiertenschule die nach der aktuellen Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswis-

senschaften vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt und

- b) sich ein Mitglied der Graduiertenschule schriftlich bereit erklärt hat, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.
- (4) ¹Das Aufnahmeverfahren stellt sicher, dass das jeweilige Promotionsprojekt Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der Graduiertenschule ist. ²Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung wird der Bewerber oder die Bewerberin Mitglied der Graduiertenschule.
- (5) ¹Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können aufgenommen werden, wenn sie in einem für den Forschungsbereich der Graduiertenschule einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und mindestens zwei betreuende Mitglieder der Graduiertenschule in Hinblick auf eine fruchtbare künftige wissenschaftliche Betätigung der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die Aufnahme als sinnvoll ansehen. ²Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Graduiertenschule.

§ 12 Betreuung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist.
- (2) Rechte und Pflichten des oder der Betreuenden und des oder der Betreuten regelt eine individuelle, schriftliche Betreuungsvereinbarung in Übereinstimmung mit der gültigen Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.
- (3) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer oder der Betreuerin und dem oder der Promovierenden ist dem Sprecher oder der Sprecherin schriftlich zur Kenntnis zu geben. ²Eine einvernehmliche Änderung oder Ergänzung der Betreuungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

§ 13 Promotion

¹Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. ²Soweit die geltende Promotionsordnung von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt, hat erstere Vorrang.

§ 14 Evaluation

- (1) ¹Alle fünf Jahre findet eine Evaluation der Graduiertenschule durch zwei externe Gutachter oder Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter oder Gutachterinnen bestellt der Sprecher oder die Sprecherin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.
- (3) Die School trifft die erforderlichen Veranlassungen, damit die Ergebnisse der Evaluation der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.“

§ 15 Auflösung der Graduate School

- (1) ¹Die Universitätsleitung entscheidet im Benehmen mit der Mitgliederversammlung oder auf Anregung der Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 Punkt 5 über die Auflösung der School. ²Der Universitätsrat nimmt zu der Auflösung der School Stellung.

Das Qualifikationsprogramm gemäß § 9 und die Betreuung gemäß 12 werden für laufende Promotionsverfahren bis zur deren Beendigung nach Auflösung der School sichergestellt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012.

Bamberg, 20. September 2012

I. V.

Prof. Dr. G. Wirtz
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 20. September 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2012.